

## **Erläuterungen zur Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 20. Mai 2009:**

### **1. Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung (§ 11 a VAG)**

In § 11 a soll nach dem Entwurfstext der Absatz 4 dahingehend verändert werden, dass folgende Nummer 3 angefügt wird: hat der Vorstand „3. der Aufsichtsbehörde den Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars gemäß Absatz 3 Nr. 4 Satz 1 unverzüglich vorzulegen und mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, eine vom Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars abweichende Überschussbeteiligung festzusetzen. Die Gründe für die Abweichung sind der Aufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.“

Bei diesem Satz wird aus unserer Sicht nicht klar, wann diese Vorlage erfolgen muss. Wir halten es für nicht praktikabel und auch nicht erforderlich, dass die Vorlage vor der Überschussbeteiligungsdeklaration durch den Vorstand erfolgen muss. Dies kommt einer Genehmigungspflicht der Überschussbeteiligung durch die BaFin sehr nahe, während unserer Ansicht nach die Aufgabe der Aufsicht darin besteht, Missstände zu verhindern. Eine nachträgliche Vorlage zusammen mit dem Aktuarbericht erscheint insofern ausreichend.

Die DAV hat schon seit mehreren Jahren in verbindlichen Fachgrundsätzen niedergelegt, welche Fragen im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Überschussbeteiligung durch den Verantwortlichen Aktuar zu untersuchen sind. Es zeigt sich, dass hierbei die jeweilige konkrete Unternehmenssituation vielfältig zu berücksichtigen ist und pauschale methodische Vorgaben nicht zielführend sein können. Daher bezweifeln wir, dass sich aus aktuarieller und aufsichtsrechtlicher Sicht sinnvolle Anforderungen an den Angemessenheitsbericht in enge Formvorgaben fassen lassen werden. Dies ist bei einer möglichen späteren Festlegung von Einzelheiten zu Inhalt und Umfang des Angemessenheitsberichts unbedingt zu berücksichtigen.

Im besonderen Teil der Begründung heißt es in den Anmerkungen zu Nummer 7 (§11a Abs. 2): „Dem Verantwortlichen Aktuar kommt bei der angemessenen Beteiligung der Versicherten in der Lebensversicherung eine Schlüsselstellung zu. Bei schlechter Ertragslage besteht die Gefahr, dass die Unternehmen zwar die Überschussbeteiligung im Bestand senken, dies aber aus Konkurrenzgründen in verkaufsoffenen Tarifen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang tun.“

Diese Darstellung oder Befürchtung ist nicht richtig. Der Verantwortliche Aktuar ist bereits heute dafür verantwortlich, dass die Gleichbehandlungsgrundsätze beachtet und auch in Unternehmen umgesetzt werden. Insofern ist eine Vorgehensweise, wie sie von den Verfassern der Begründung vermutet wird, nicht nur keineswegs Unternehmenspraxis, sondern sogar unzulässig. Sie wird auch von der Aufsicht nicht toleriert. Die Begründung sollte daher entsprechend geändert werden.

## 2. Funktionstrennung Verantwortlicher Aktuar / Geschäftsleitung

Wir begrüßen die Entscheidung, die ursprünglich vorgesehene Funktionstrennung von Geschäftsleitung und Verantwortlichem Aktuar aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen. Aus unserer Sicht können die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars auch innerhalb der Geschäftsleitung wahrgenommen werden. Diese Praxis hat sich seit 1994 bewährt, und es sind keine Fälle bekannt, in denen die gleichzeitige Wahrnehmung beider Funktionen zu Interessenskonflikten geführt hätte.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass es gerade für kleinere Versicherungsunternehmen schwierig wäre, die erforderlichen personellen Kapazitäten aufzubringen, um eine derartige Funktionstrennung umzusetzen. Wir verweisen in diesem Kontext auf das Rundschreiben 03/2009 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA)“, in dem unter 4.1 zum Grundsatz der Proportionalität die Aussage getroffen wird, dass „Anforderungen konkret immer unter Berücksichtigung der unternehmensindividuellen Risiken, der Art und des Umfangs des Geschäftsbetriebs sowie der Komplexität des gewählten Geschäftsmodells des Unternehmens zu erfüllen sind.“ Dieser Grundsatz sollte auch hier entsprechende Anwendung finden.

Im allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es unter IV. B. im zweiten Absatz allerdings: „Um Interessenkonflikten vorzubeugen, soll die Funktion des Verantwortlichen Aktuars nicht mehr durch einen Geschäftsleiter ausgeübt werden können (Funktionstrennung).“ Dieser Satz sollte gestrichen werden, da es keinen Bezug zum Gesetzentwurf gibt. Vielmehr wird im besonderen Teil der Begründung zu Nummer 7 (§ 11 a Abs. 2) ausdrücklich festgestellt, „Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion des Verantwortlichen Aktuars mit einem Vorstandsmandat zusammenfällt.“

## 3. Haftung des Verantwortlichen Aktuars

Der Verantwortliche Aktuar ist durch seine in § 11 a Abs. 3 VAG festgelegten und nunmehr erweiterten Aufgaben einem persönlichen Haftungsrisiko ausgesetzt. Es droht dem Verantwortlichen selbst bei einer geringen Pflichtverletzung oder einem Versehen die Gefahr, dass er womöglich in unübersehbarer Höhe nicht nur dem Versicherungsunternehmen, sondern auch den Versicherungsnehmern gegenüber haftet. Letzteren gegenüber ist die Haftung nicht durch individuelle Vereinbarungen auszuschließen oder auch nur zu begrenzen.

Unübersehbare Haftungsrisiken könnten und werden Aktuare in Zukunft jedoch davon abhalten, die Funktion des Verantwortlichen Aktuars auszuüben. Wenn Aktuare aber diese auf sie übertragenen öffentlichen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen, ist der Staat außerstande sicherzustellen, dass deren im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen auch tatsächlich erfüllt und ausgeübt werden.

Die unbeschränkte Haftung des Verantwortlichen Aktuars gegenüber Dritten und damit das Risiko persönlicher Vermögensverluste ist weder privatvertraglich einzugrenzen noch zu angemessenen Prämien versicherbar. Unsere Vereinigungen haben ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das diese Problematik verdeutlicht und in einer gesetzlichen Rege-

lung den einzigen Weg zu einer sachgerechten und interessenwahrenden Haftungsbegrenzung für den Verantwortlichen Aktuar sieht.

Wir regen deshalb an, § 11 a VAG um einem neuen Absatz zu ergänzen:

„Wer als Verantwortlicher Aktuar vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist dem Versicherungsunternehmen und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Anderen als den in Satz 1 Genannten haftet der Verantwortliche Aktuar für eine fahrlässige Verletzung seiner Pflichten nicht.

Die Ersatzpflicht des Verantwortlichen Aktuars, der fahrlässig gehandelt hat, beschränkt sich auf 1 Mio. Euro. Bei Tätigkeit für eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, abweichend von Satz 3 auf 4 Mio. Euro.“

Dieser Ergänzungsvorschlag ist der Haftungsbegrenzungsregelung für Wirtschaftsprüfer (§ 323 Abs. 2 HGB, unverändert im BilMoG) nachgebildet und folgt der Überlegung, dass der Verantwortliche Aktuar neben seinen die staatliche Aufsicht vorbereitenden und erleichternden Aufgaben auch Pflichten und Aufgaben hat, die mit denen der Wirtschaftsprüfer vergleichbar sind.

#### **4. Rolle des Aktuars in der Schaden- / Unfallversicherung**

Während dem Verantwortlichen Aktuar in der Personenversicherung nach § 11 a, c, d und e sowie § 12 umfassende Aufgaben zugewiesen sind, beschränkt sich die Rolle des Verantwortlichen Aktuars in der Schaden-/Unfallversicherung bisher auf die Frage der Berechnung und Angemessenheit der Rückstellungen für HUK-Renten. Doch auch in der deutschen Schadenversicherung sind bei unzureichender aktuarieller Kontrolle des Geschäfts durchaus größere Ausfälle mit negativen Folgen für die Allgemeinheit denkbar. In diesem Zusammenhang entspricht die Fragestellung der „Erfüllbarkeit von Verpflichtungen“ der Fragestellung der „Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen“.

Wir begrüßen die geplante Stärkung der Rolle des Verantwortlichen Aktuars in der Lebensversicherung; gleichzeitig vermissen wir aber eine entsprechende Stärkung der Rolle des Aktuars in der Schaden- / Unfallversicherung. Wir empfehlen daher – auch vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen rund um Solvency II –, die Rolle des Aktuars bei der Bewertung der Angemessenheit von Schaden- und Beitragsrückstellungen zu erweitern und zu präzisieren. Hierfür bietet sich aus unserer Sicht eine zweistufige Vorgehensweise an:

In einer ersten Stufe sollte für die die Schaden- und Unfallversicherung betreibenden Unternehmen vorgesehen werden, jährlich intern ein aktuarielles Gutachten zu den Schadenrückstellungen zu erstellen, welches entsprechende Fachgrundsätze der DAV berücksichtigt. Dieses Gutachten ist dem Vorstand des entsprechenden Unternehmens vorzulegen. Eine entsprechende Textvorlage zur Ergänzung von § 11a VAG legen wir gerne vor.

Sobald sich diese Vorgehensweise bewährt und auch die Arbeitsweise der Aufsicht erleichtert hat, wäre in einer zweiten Stufe zusätzlich eine versicherungsmathematische Bestätigung durch die rechtlich definierte Funktion eines Bestellten Aktuars über die Angemessenheit der Reserven im Jahresabschluss vorzusehen, und zwar analog zur Vorgehensweise in der Lebensversicherung.

Für eine weitergehende Diskussion der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Verantwortlichen Aktuars stehen unsere Vereinigungen DAV und IVS gerne zur Verfügung.

*20. Mai 2009  
Deutsche Aktuarvereinigung e.V.*